

Richtlinie des Beirats für Mediation über die Kriterien zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen nach § 20 Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG)

Begriff Fortbildung

Im Sinne der Qualitätssicherung, die das ZivMediatG bezweckt, ist Fortbildung gemäß § 20 ZivMediatG jede mit Mediation zusammenhängende Bildung im Sinne der nachfolgenden Ausführungen im Anschluss zur Ausbildung zur Mediatorin/zum Mediator und an die Eintragung in die Liste der MediatorInnen.

Arten der Fortbildung

Jede Veranstaltung, die den Erwerb neuer oder die Vertiefung bereits vorhandener Fertigkeiten und/oder Kenntnisse auf dem Gebiet der Mediation vermittelt, gilt als Fortbildung.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Vorträge zur Wissensvermittlung
2. Seminare, Kurse, Workshops, die interaktives Lernen ermöglichen
3. Veranstaltungen, die zur mediatorischen Professionalität beitragen, wie zum Beispiel Supervision und Besprechung von speziellen Fällen und/oder Problemstellungen der Mediationspraxis im Rahmen von Intervention.

Inhalt der Fortbildung

In Anbetracht der angestrebten Qualitätssicherung und der damit verbundenen kontinuierlichen Beschäftigung mit Mediation und deren Fortentwicklung kommt der Erweiterung der Mediationskompetenzen zentrale Bedeutung zu. Die Fortbildungsveranstaltungen sollen unterschiedlichen Inhalts sein und so die Interdisziplinarität der Mediation widerspiegeln.

1. Fortbildung im Grundberuf der Mediatorin /des Mediators ohne Mediationskontext sog. "berufseinschlägige Fortbildung" zählt nicht zur Fortbildung gem. § 20 ZivMediatG
2. Eigene Lehr- und Vortragstätigkeit sowie
3. Eigene Haupt- oder nebenberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Mediation gelten nicht als Fortbildung.

Ausmaß der Fortbildung

Gemäß § 20 ZivMediatG hat sich die Mediatorin / der Mediator angemessen, zumindest im Ausmaß von fünfzig Stunden (Einheiten á 45 Minuten) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren fortzubilden und dies der Bundesministerin/dem Bundesminister (unaufgefordert) alle fünf Jahre nachzuweisen. Es sollen mehrere Veranstaltungen absolviert werden, damit die Qualität durch eine Vielfalt der Fortbildung sichergestellt werden kann. Fortbildung nach Punkt 3.) „Arten der Fortbildung“ darf jedoch nicht mehr als 50 % des vorgeschriebenen Gesamtausmaßes von 50 Einheiten umfassen.

Teilnahmebestätigungen

Abgesehen von

- Namen (Bezeichnung) der/des Veranstalterin/Veranstalters,
- der/des Vortragenden, der/des Trainerin/Trainers, der/des Supervisorin/Supervisors,
- bei Interventionen: alle Teilnehmende oder die verantwortliche Institution der/des Teilnehmerin/Teilnehmers,
- der Anzahl der Fortbildungseinheiten,
- dem Zeitpunkt der Veranstaltung und
- der Unterschrift des Veranstalters

hat die Teilnahmebestätigung die Veranstaltung zu bezeichnen und inhaltlich kurz zu beschreiben.